

# Satzung des Fördervereins der Grundschule Molzen e.v

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Grundschule Molzen e.V.“  
Sitz des Vereins ist Uelzen, OT Molzen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung der körperlichen wie geistigen Fortentwicklung der Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb der Grundschule Molzen.
- (2) Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gezielte finanzielle Unterstützung ausgewählter Vorhaben, welche das Lehren und Lernen an der Schule fördert.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur durch satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können Eltern, ehemalige Schüler und am Schulleben interessierte Personen sowie jede juristische Person angehören.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt sowie durch Ausschluss aus wichtigem Grund der vom Vorstand auszusprechen ist.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandmitglied zugehen.  
Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 4 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Vorstand (§5)
2. Mitgliederversammlung (§7)

## **§5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorstandsvorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schulleiter/in, dem/der Vorsitzenden des Schulleiternrates und dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Vorstand im Sinne §26 BGB ist der/die Vorsitzende.
- (3) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der/des Schulleiterin/s und der/des Vorsitzenden des Schulleiternrates, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten. Ferner sollte er einmal im Jahr dem Schulleiternrat der Schule berichten.

## **§6 Haftung des Vorstandes und der Amtsträger**

- (1) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes sowie aller weiteren Personen, die im Verein satzungsgemäße Aufgaben oder Funktionen übernehmen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Handeln diese Personen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, haften sie dem Verein oder Dritte gegenüber nicht persönlich.
- (3) Werden solche Personen dennoch von Dritte in Anspruch genommen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so stellt der Verein sie von den Ansprüchen frei und ersetzt ihnen die notwendigen Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche entsteht.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr nach Schuljahresbeginn einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  1. Jahresbericht des Vorstandes
  2. Entlastung des Vorstandes
  3. Wahl des Vorstandes
  4. Wahl des Kassenprüfers
  5. Satzungsänderungen
  6. Beschluss über Auflösung des Vereins.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins liegt, d.h. Wenn mindestens 25% der eingetragenen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangen.
- (6) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen worden ist und mindestens 10% der Mitglieder – mindestens aber 5 stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind.
- (7) Die abgefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§8 Beiträge und Geschäftsjahr**

(1) Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens 12 Euro pro Jahr je Mitglied. Für Elternpaare, bzw. alleinerziehende Elternteile gilt der Beitrag ohne Rücksicht auf die Anzahl, der an der Grundschule Molzen schulpflichtigen Kinder. Der Mitgliederbeitrag ist jährlich auf das Geschäftskonto des Vereins einzuzahlen oder zu überweisen.

(2) Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Schuljahr.

## **§9 Vermögensverwendung**

Mittel des Vereins dürfen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Nachfolgeorganisation des Vereins, sofern diese gemeinnützig ist, bzw. an den Schulträger mit der Auflage, das Vermögen satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen, wobei zuerst Belange der Grundschule Molzen zu berücksichtigen sind.

**Uelzen, OT Molzen, im November 2025**